Digitized by Google

<36609433330017

<36609433330017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

<36609433330017

<36609433330017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

An

des teutschen

Reichs gesezgebende Gewalt.

Einige Winke

über

Zunftwesen und Zunftunwesen;

Bey

Gelegenheit des neulich in Regensburg vorgefallenen Handwerker-Tumults.

Schwabach 1801.

Digitized by Google

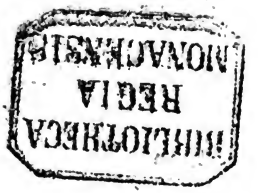

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Der Sitz der teutschen Reichsver-sammlung, welcher schon seit sieben Monaten dem größten Elende des Krieges Preis gegeben und durch unerschwingliche auf seine öffentliche Kaßen gelegten Kontributionen und Requisitionen dem Abgrunde seines politischen Verderbens nahe geführt

ist; hat am Anfange dieses Jahres auch noch die Schrecken des Aufruhrs erfahren.

In der Mitte höchst und hoher Gesandtschaften hat ein Haufe von Handwerksgesellen, vom Geiste der Meuterey getrieben, es gewagt, die Gesetze des Reiches, welche alle eigenmächtige Gewalt und Zusammenrottung verbieten, öffentlich zu höhnen, sich an der ersten verehrlichen Person des Reichsstadt Regensburgischen Magistrats zu vergreifen, und am Ende Angriffe auf die allgemeine Ruhe zu machen, welche nur durch militärische Gewalt um so mehr abzutreiben waren, als in dieser Stadt Müßiggänger und übelgesinnte Menschen nur auf den Augenblick warteten,

ten, wo sie ebenfalls ihren Vortheil erhaschen konnten.

Das entschlossene Benehmen des Magistrats in diesem Falle, der schlechterdings eine schimpfliche Aufopferung seiner Würde an Meuter verwarf, die zeitige Gegenwehr der Stadtgarnison, besonders aber der edle rühmliche Gemeingeist, welchen Regensburgs wakere Bürger bey allen Vorfällen zu bezeigen gewohnt gewesen sind, und auch dießmal durch allgemeine Bewafnung dargelegt haben, haben in Vereinigung mit einer Kurfürstlichen Pfalzbaierischen Sauvegarde, allen traurigen weitern Foigen auf das wirksamste vorgebauet, und der Reichsversammlung den sichersten Beweis gegeben, wie sicher sie sich unter

ter dem Schutze der Regensburgischen Bürgerschaft befinde. Die besondere Rücksicht dieser lezteren auf das hohe Corps diplomatique hat sich in fortgesezten Patrouilliren durch die von den Gliedern derselben bewohnten Strassen und in Bewachung des Palais Seiner des Herrn Prinzipalkommissarius Hochfürstlichen Durchlaucht besonders thätig bewiesen.

Gegenwärtig wird nun, zur Vollendung des einmal betretenen männlichen Weges mit ernstlicher Untersuchung der Inculpaten fortgefahren, welche nach geendigter Inquisition auf eine Weise bestraft werden werden, die indem sie beweißt, daß das Gesetz sich nicht spotten lasse, zugleich allem

allem Gesindel, das auf Meuterey verfallen mögte, in einem Spiegel die fürchterliche Strafe auf immer vorhält.

Bey dieser Gelegenheit ist aber der Wunsch übrig, daß man auch dieß neue Faktum, als wiederholten Beweis von den verderblichen Folgen der Zünfte, nach ihrem gegenwärtigen Bestande würdigen, und durch ein allgemeines Reichsgesez künftigem Unfuge ernstlich vorbauen möge.

Einige Winke, die durch diesen Wunsch herbeigeführet werden, liefern die gegenwärtigen wenigen Blätter; mehrern Stof zum Nachdenken über diesen Gegenstand biethet:

Joh.

Joh. Adam Weiß über das Zunftwesen und die Frage: Sind die Zünfte beizubehalten oder abzuschaffen? Eine gekrönte Preißschrift. Frkf. am Mayn 1798. 376 S. und 38. gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Der Verfasser.

Digitized by Google

I.

Was sollen die Zünfte seyn?

Wenn in einem Staate die verschiedenen Bedürfnisse einzelner Glieder gehörig befriedigt werden sollen: so ist es nothwendig, daß man sich in die verschiedenen Arbeiten, welche diese Befriedigung erheischt, theilt. Indem man aber dieses thut, darf man nicht bloß dem Ungefähr folgen, sondern man muß nach Grundsätzen verfahren.

Im Staate will jeder leben; er kann dieß nur, wenn er entweder selbst alles, was zum Leben im weitesten Sinne erforderlich ist, hervorbringt, oder wenn er so viel Arbeit verfertigt,

um,

Digitized by Google

um, indem er sie in Geld umsezt, durch dieses hinlängliche Aussicht auf sein Auskommen zu erhalten. Das Erstere ist bey einer schon gebildeten Verfassung nicht mehr möglich, es tritt also der zweite Fall ein; der Bürger lebt immer nur für sich selbst, und verschaft sich sein Auskommen, indem er für den andern lebt, und sein Bedürfniß durch seine Thätigkeit gegen Lohn stillt. Soll dieses aber immer der Fall seyn können, so muß die Grundregel herrschend seyn:

„In einem Staate dürfen nie mehrere ein und dasselbe Geschäft als Mittel zu ihrem Fortkommen treiben, als im Verhältniße zu Intension und Extension des Staates gerade von dem Ertrage ihrer Arbeit leben können.“

Da-

Damit nach diesem Prinzip verfahren werde, treten die Einzelnen, welche sich einer bestimmten Sphäre von Arbeiten gewidmet haben, in eine Gemeinheit oder eine Zunft zusammen, welche keinen andern Zweck hat, als den, daß alle, die dazu gehören, unter Leitung Einzelner, der Beschränkung ihres Auskommens durch zu grosse Konkurrenz entgegen arbeiten, und sodann für die Veredlung und Kultivirung ihres Berufs unter sich die gehörige Abrede nehmen. So, und nur so sind die Zünfte vor der Vernunft zu rechtfertigen.

2.

Was sind unsre Zünfte?

Unsere bestehenden Zünfte weichen leider! von dem, was sie seyn sollen, sehr

sehr ab. Sie sind nicht Kollegien, welche blos zur sicheren Erreichung des Staatszwecks und zur Erhöhung der bürgerlichen Kultur eingeführt sind, sondern Gesellschaften derjenigen, die ein- und dasselbe Handwerk treiben, welche zwar unter Autorität des Staats bestehen, aber mit mehr oder weniger mit diesem unvereinbaren Privilegien und Mißbräuchen ausgerüstet sind. Schon ihr Ursprung bringt dieses mit sich. Dieser schreibt sich nämlich aus Zeiten her, wo noch kein rechtliches Verhältniß festgegründet, keine Einsicht in den Geist der Verfassungen herrschend war, aus jenen Zeiten, wo derjenige das Recht hatte, welcher die Macht besaß. Jus tunc in manibus positum. Die Zünfte waren in denselben, gestüzt auf ihr Uebergewicht durch

ihren

ihren Wohlstand, eine Vereinigung gegen städtische Obrigkeiten, besonders gegen die Patrizier und den Adel, und ihr Bestreben beschränkte sich nicht darauf, für sich in ihrer bloß durch ihre Geschäfte bestimmten Sphäre Autonomie zu behaupten, sondern sie giengen darauf aus, den Zügel der Regierung ganz in die Hand zu bekommen. Daher ist auch in der ganzen Periode des Mittelalters ihre Geschichte eine Geschichte politischer Stürme und Unruhen, und selbst in der neuen sieht man diese, nur unter veränderten Formen, fortdauern.

Noch behaupten sie größtentheils eine Jurisdiktion, welche ihnen im Staate ein zu bedeutendes Gewicht giebt, und verderbliche Gebräuche machen sie ge-

gefährlich. Wenn auch Reichsgesetze Kommunikation unter ihnen durch Aufhebung der Hauptladen zu hemmen versucht haben, so sind sie dennoch noch Massen, welche ein aufrührischer Kopf leicht in Bewegung setzen kann, und diese leztere ist um so fürchterlicher, da in dem bekannten Schimpfen der Handwerker ein Zwangsmittel liegt, alle Innungsglieder zu demselben Schritte zu bewegen.

3.

Was haben die Gesetze über sie bestimmt?

Teutschlands gesezgebende Gewalt hat die zerstöhrenden Folgen des Zunftgeistes zum Theil eingesehen. Mehrere Gesetze suchen, indem sie an der Ver-

Vernichtung des leztern arbeiten, den ersteren zu verbannen, aber noch lange nicht ist die Wurzel vertilgt, aus der fortwährend giftige Früchte sich erzeugen.

Die Polizei-Ordnungen vom Jahr 1548. Titl. 36. der Reichsabschied von 1559. §. 76. 80. so wie die Polizeyordnung vom Jahr 1577. Titl. 38, deren Innhalt durch den jüngsten Reichsabschied §. 106. neue Sanction erhalten hat, der Reichsschluß von 1731 und zwey Reichsgutachten von 1772. haben besonders den Handwerkerunfug zum Objecte. Nicht nur wird in der ersten der erwähnten Verordnungen, so wie in der zweiten und dritten, namentlich das Schmähen, Schelten und unredlich machen, scharf verbothen, sondern

dern es war auch die Abstellung dieses Unfugs die ganze Absicht der Kaiserlichen und Reichsverordnungen von 1731. *) welche ihn §. 2. 5. 6. 8. 10. 14. bey Verlust der Ehre und des Handwerks, auch bey Galeren- Leibes- und Lebensstrafe untersagt.

Allen Meutereyen aber stehen die Reichsgesetze überhaupt so wie auch besonders auf den Fall, als sie durch die Handwerke entstehen, entgegen, wie denn vorzüglich der Reichsschluß von 1731. im §. 5. auf das muthwillige Ausstehen der Gesellen von der Arbeit, Strafe des Gefängnißes, Zuchthau-

*) Joh. Ulrich Frh. v. Cramer Nebenstunden, 30. Th. S. 7.

hauses, Festungsbaues und Galeeren, auch Verlust des Lebens setzen.

Die neuesten reichsgesezlichen Verordnungen enthalten eine deutliche Anerkennung der früher ergangenen.

Ausser diesen unläugbar allgemein verbindliche Kraft habenden Reichsgesezen haben partikulare Gesèze dem Handwerksunfug noch besondere enge Gränzen zu versezen geruht. Besonders rühmlich ist deßfalls, abgesehen, was in den Königlich-Preussischen Staaten deßhalb geschehen, das jüngste Benehmen des fränkischen Kreises, welcher diesen so wichtigen Gegenstand mit aller derjenigen Aufmerksamkeit behandelte, die er verdient.

4.

Was soll unsere Gesezgebung über sie noch bestimmen?

Es beginnt gegenwärtig für das teutsche Reich die glückliche Periode, wo es nach einer langen mit trüben Ereignißen angefüllten Zeit, reich durch fremde Erfahrungen an Einsicht in seine eigenen Gebrechen, ruhig an der Abhilfe dieser leztern arbeiten kann.

Gewiß gehören unter diese auch die Mißbräuche und Ausartungen der Zünfte, in denen der Keim zu demjenigen liegt, was zu fürchten wir die gegründeteste Ursache haben, zu Auftuhr und Unruhe. Mögen daher

her Teutschlands Gesetzgeber ihr ernstes Augenmerk auf diesen Punkt richten, ihn von allen Seiten beleuchten und erschöpfen.

Die teutsche Reichsversammlung wird bey deßfalsigen Berathschlagungen um so schleuniger und männlicher zu Werke gehen, da sie nun mit eigenen Augen tumultarischen durch die ausgearteten Zünfte veranlaßten Auftritten hat zusehen müssen.

Uebrigens ist das vorzügliche Augenmerk bey einer gesezlichen Reform darauf zu richten;

Ein vernünftiger Ursprung und nothwendiger Rechtfertigungsgrund der Zünfte ist bereits gefunden worden. (S. Absch. 1.) Man prüfe diesen sorgfältiger

und

und lege ihn mit allen daraus mit Konsequenz abzuleitenden Folgen als Base allen gesezlichen Innungswesen betreffenden Vorschriften zum Grunde. Daraus ergiebt sich dann, daß die Zünfte und Innungen allerdings auch fernerhin Dauer erhalten dürfen und sollen, aber unter den folgenden Modificationen:

1) Findet dieselbe nur statt, in soferne die Nothwendigkeit klar ist, daß der Staat jedem ein bestimmtes Auskommen sichre, mithin einzelne Klassen von Arbeitern sich nicht so anhäufen lasse, daß sie, der Menge wegen, nicht leben können;

2) In so ferne dem Staate daran liegt, gute Arbeiten zu haben,

und

und er daher diejenigen, welche dergleichen nicht hervorbringen, von dem Erwerbe aus dem Grunde abhält, weil es ihm nicht gleichgültig ist, die Handwerke ihrer Kultur nach sinken zu sehen.

Nur auf diese 2 Punkte mögen die Handwerker, in einer unter Autorität einer besonderen öffentlichen Person, an deren Genehmigung alle ihre Schritte schlechthin gebunden werden, errichteten Gesellschaft, ihre Aufmerksamkeit lenken; jeder weitere Schritt ist ein Eingriff in die Rechte des Staates.

Dieser leztre hat daher auch mit Beziehung auf die frühern gesezlichen Verordnungen allen Unfug und dem

reinen Begriffe des Zunftwesens entgegen stehende Widersprüche aufzuheben, namentlich

1) Alle Jurisdiction der Innungen, worunter willkührliche Strafen der Glieder derselben, Führung eigner Kassen ꝛc. zu rechnen sind.

2) Noch mehr alle eigenmächtige Ausübung vermeintlicher Gerechtsame, wie z. B. Schimpfen und Schelten, Abnehmen des Schildes, muthwilliges Ausstehen von der Arbeit. ꝛc.

3) Alle zum Müssiggang, von diesem zur Verschwendung und endlich zu schlechten Entwürfen führende Gebräuche, als den blauen Montag ꝛc.

4)

4) Alle Thorheiten, wodurch die Aufnahme auf ihre Kenntniße nüzlicher Glieder und brauchbarer Arbeiter, welche meistens auch ruhige Bürger sind, erschwert wird.

Um diesen Verbothen Nachdruck zu geben, sey man bedacht, 1) sie ernstlich zu verpönen; Zuchthaus, und bey dem sub 2) oben angegebenen Fällen selbst Lebensstrafe durch das Gesetz angedroht, und bey sich wirklich ereigender That strenge und unerbittlich vollzogen, wird ihres Zweckes nicht verfehlen, sondern schnell und sicher wirken. 2) Die Nahmen der Verbrecher jederzeit den nächstliegenden Obrigkeiten als dem Staate gefährlicher Menschen mit einer Description ihrer Person bekannt zu ma-

machen; damit der muthwillige Empörer an andern Orten nicht eine Zufluchtsstätte finde, die ihn vor verdienter Strafe sichere.

Aber eben so wie man den bösen Gliedern und den Auswüchsen positiv entgegen zu wirken strebt, so strebe man auch den guten aufzuhelfen. Der Staat bezeuge, wie sehr er das würdige und wackere Zunftglied ehre; er erleichtere geschikten Gesellen die Erlangung des Meisterrechts u. s. w.

5.

Ein gutgemeinter Vorschlag.

Ein guter Vorschlag, die Veredlung des Zunftwesens betreffend, wäre, eine lediglich demselben gewidmete

Zei-

Zeitung herauszugeben; diese könnte zum Zweck haben:

1) Den Handwerker selbst von der Nothwendigkeit einer vernünftigen Beschränkung des Zunftwesens zu belehren;

2) Diejenigen, welche sich gegen diese leztere vergehen, dem ganzen Publikum zur verdienten Schau auszustellen.

Es ist schon in den Marburger Anzeigen für Buchhändler der rühmliche Anfang gemacht worden, Buchdruckerherren durch genaue Beschreibung schlechter Subjekte, woran diese Kunst nicht weniger Uiberfluß hat, wie jedes Handwerk, vor diesen zu warnen; dieß

könnte in Ansehung schlechter Handwercksgesellen mit großem Vortheil nachgeahmt werden. Es würde für den liederlichen ein großes Schrekmittel und wenn man besonders ordentliche und geschikte Arbeiter ebenfalls öffentlich bekannt machte, für diese eine verdiente Belohnung und für noch nicht verdorbene und fähige Glieder eine große Aufmunterung seyn.

Nebenbey könnte man noch durch verschiedene Aufsäze für die Veredlung der Handwerker durch Bekanntmachung der Bereicherungen, welche sie der Industrie einzelner Meister verdanken, arbeiten, und so auch für diese einen Spielraum sich Ehre zu erwerben, öffnen.

Dieß

Dieß sind, wie ich glaube, nicht ganz zu verwerfende und was besonders in Betrachtung zu ziehen ist, — ausführbare Gedanken. Möge sie ein freundlicher Genius in seinen Schutz nehmen, und sie als Keim zur wohlthätigen Frucht reifen laßen.

Digitized by Google

Digitized by Google

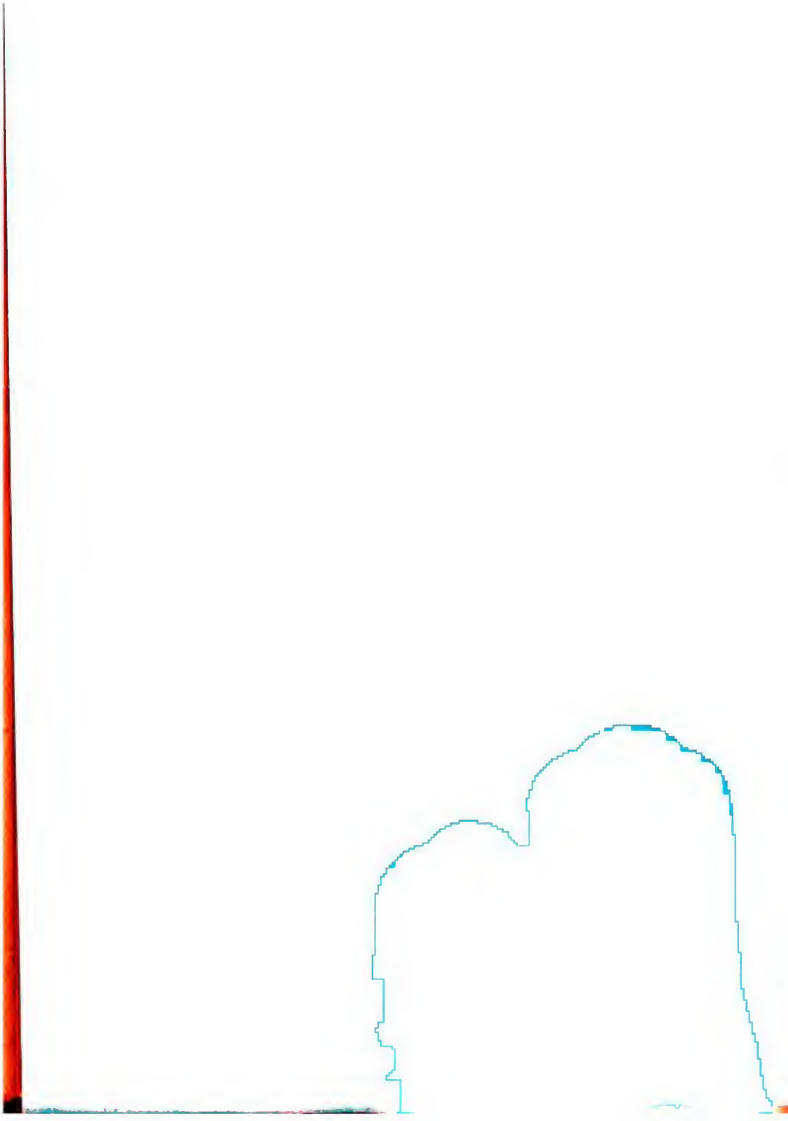

Digitized by Google